

Geschäftsnummer:
20 W 16/06
32 AktE 3/99
KfH
Landgericht
Stuttgart

08. Dezember 2010



Oberlandesgericht Stuttgart

20. Zivilsenat

Beschluss

In dem Verfahren

gegen

wegen Spruchverfahren

hier: Gehörsrüge nach § 29 a FGG

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von
 Präsident des Oberlandesgerichts
 Richter am Oberlandesgericht
 Richter am Oberlandesgericht

b e s c h l o s s e n :

Die auf den Beschluss des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14.10.2010 - Az. 20 W 16/06 – bezogene Gehörsrüge der Antragsteller zu 2, 8, 10 und 12 wird

zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 14.10.2010 hat der Senat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin die Entscheidung der 32. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 04.08.2006 - 32 AktE 3/99 KfH - aufgehoben und die Anträge auf Festsetzung einer Zuzahlung zurückgewiesen. Der Beschluss ist den Antragstellern am 15.10.2010 zugegangen.

Die Antragsteller zu 2, 8, 10 und 12 rügen mit Schriftsatz vom 29.10.2010, der per Telefax am selben Tag beim Oberlandesgericht eingegangen ist, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Zur Begründung tragen sie vor, eine Rechtsverletzung ergebe sich aus dem Umstand, dass dem auf den „Schadensersatzprozess“ bezogenen Verlangen auf Vorlage der Akten bzw. näher bezeichneter Urkunden nicht entsprochen worden sei, obwohl es sich um entscheidungserhebliche Unterlagen handle. Entscheidungserheblich sei die Vorlage des „Stockholder Agreement“ vom 06.05.1998. Die Relevanz dieses Dokuments ergebe sich daraus, dass hinsichtlich der Festsetzung des Umtauschverhältnisses eine „Vorabvereinbarung mit dem -Großaktionär zwecks Abschlusses des sog. Stockholder Agreement und zur Sicherstellung der Verschmelzung in deren Vorfeld“ stattgefunden habe. Die Vereinbarung habe dazu gedient, die Unterstützung des Großaktionärs für den geplanten Zusammenschluss sicherzustellen. Nach dem vom Senat

für den Zusammenschluss aufgestellten Bewertungsmaßstab sei von entscheidender Bedeutung, dass die Verschmelzungsrelation frei, unabhängig und in einem ordnungsgemäßen Verfahren festgelegt worden sei. Maßgeblich sei somit, welche Informationen in die Vereinbarung Eingang gefunden haben und ob dem Großaktionär von verbindliche Zusagen für ein bestimmtes Umtauschverhältnis gemacht worden seien. Der „Gemeinsamen Bericht“ habe nicht das „Stockholder Agreement“ im Original wiedergeben; vielmehr handele es sich bei dem dort enthaltenen Text (vgl. Anl. AG 1, S. 207 ff.) um eine unverbindliche Übersetzung ohne Datum, Unterschriften und Anlagen. Die Vorlage des Originaldokuments sei erforderlich, weil andernfalls nicht überprüft werden könne, ob das „Stockholder Agreement“ nicht zusätzliche oder ergänzende Vereinbarungen und Vorfestlegungen enthalte. Außerdem habe Anlass bestanden, sich das Memorandum des vom Mai 1997 vorlegen zu lassen, da sich daraus ergebe, dass ein Mitarbeiter von bereits zum Zeitpunkt der Zusammenschlussverhandlungen über einen Informationsstand verfügt habe, auf dessen Grundlage er die -Planungen für unrealistisch gehalten habe und zu der Einschätzung gelangt sei, dass ohne den Zusammenschluss in erhebliche Schwierigkeiten kommen werde. Entsprechendes folge aus einem weiteren Memorandum dieses Mitarbeiters vom 04.03.1998. Darin seien eine ganze Reihe erheblicher Risiken aufgezeigt worden, aus denen sich ergebe, dass aus Sicht von der Zusammenschluss habe vollzogen werden müssen, bevor „das morsche Gebälk zusammenkrache“. Die verlangte Vorlage habe nicht als reine Ausforschung interpretiert werden dürfen. Angesichts des Umstandes, dass die Tatsachen, auf deren Nachweis der Antrag abgezielt habe, von entscheidender Bedeutung gewesen seien, erscheine es nicht nur rechtsirrig, sondern schlechterdings unvertretbar und willkürlich, dass dem Antrag auf Vorlage der genannten Unterlagen nicht entsprochen worden sei.

Die Gehörsrüge wird von weiteren Antragstellern unterstützt (Bl. 1685/1687, 1691/1698 d.A.).

Die Antragsgegnerin ist der Rüge entgegen getreten. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Antragsteller die Vorlage sämtlicher Unterlagen aus dem „Verfahren“ beantragt hätten. Es sei damit verlangt worden, dass etwa 100.000 Seiten Unterlagen in das Verfahren einbezogen werden. Für einen derartigen Antrag fehle eine Rechtsgrundlage. Das nicht in relevanter Form spezifizierte Verlangen habe sich

nie auf die Vorlage der nun genannten Unterlage bezogen. Abgesehen davon sei das „Stockholder Agreement“ vom Mai 1998 in deutscher Übersetzung ohnehin in das Verfahren eingeführt worden. Bereits deshalb sei insoweit die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht nachvollziehbar. Soweit sich die Gehörsrüge auf die Äußerungen des [] beziehe, sei eine Entscheidungsrelevanz nicht zu erkennen.

II.

Die zulässige Anhörungsrüge hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Rüge ist nach den - gem. Art. 111 Abs. 1 S. 1 FGG-RG in der Fassung bis zum 31.08.2009 weiter anzuwendenden - §§ 17 Abs. 1 SpruchG; 29a Abs. 1 S. 1 FGG statthaft, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden.
2. Sie ist jedoch unbegründet. Das rechtliche Gehör ist nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden.

Zu Unrecht wird beanstandet, der Senat habe das rechtliche Gehör durch das Übergehen von Vorlageverlangen verletzt.

- a) Die Gehörsgewährung umfasst die Pflicht, Beteiligtenvortrag zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Die materiell- oder verfahrensrechtlichen Grenzen der Beweiserhebung durch das Gericht bleiben jedoch unberührt. Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings dann tangiert, wenn die Nichtberücksichtigung des Vorlageverlangens im Prozessrecht keine Stütze findet, rechtserheblicher Vortrag unbeachtet bleibt oder die Ablehnung der Beweiserhebung auf einer unzulässigen Vorwegnahme der Beweiswürdigung beruht (dazu etwa Meyer-Holz in Keidel, FamFG, 16. Aufl., § 34 Rn. 9; vgl. auch Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., vor § 128 Rn. 66 m.w.N.).

Der Rügeführer muss neben der angegriffenen Entscheidung das Vorliegen sowohl der Gehörsverletzung wie auch der Kausalität für das Entscheidungsergebnis darlegen. Das Gericht hat im Rahmen des Rügeverfahrens lediglich die konkret vorgebrachte Gehörsverletzung zu prüfen (dazu etwa Briesemeister in Jansen, FGG, 3. Aufl., § 29a Rn. 13).

b) Die zur Rechtfertigung der Gehörsrügen vorgebrachten Gründe greifen nicht durch.

aa) Dies gilt zunächst, soweit sich die Rügeführer auf die unterbliebene Beziehung des „Stockholder Agreement“ berufen.

Eine Gehörsverletzung liegt bereits deshalb nicht vor, da der Senat den Vortrag der Antragsteller zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Im Beschluss vom 14.10.2010 wurde er aus rechtlichen Gründen als nicht durchgreifend bewertet. Die Rügeführer wenden sich lediglich gegen die Rechtsauffassung des Senats. Damit ist aber der Anwendungsbereich des § 29a FGG nicht eröffnet; es steht keine Verletzung rechtlichen Gehörs in Rede (vgl. etwa BVerfGE 64, 1, 12).

Abgesehen davon ist im „Gemeinsamen Bericht der Vorstände“ (Anl. AG 1, S. 207) das „Stockholder Agreement“ in Übersetzung abgedruckt. Wie zwischenzeitlich auch die Rügeführer einräumen, war ihnen dieses Dokument ohne weiteres zugänglich.

Soweit nun beanstandet wird, dass nicht das Originaldokument vorgelegen habe, weshalb nicht beurteilt werden könne, ob die Übersetzung den Vertragstext richtig und vollständig wiedergebe, wird verkannt, dass die Antragsteller vor Abschluss des Verfahrens entsprechende Bedenken nicht ansatzweise vorgebracht haben. Der Senat hatte nach Aktenlage vor Fassung des Beschlusses vom 14.10.2010 keinen Anlass, an der richtigen Wiedergabe der Vereinbarungen im „Gemeinsamen Bericht“ zu zweifeln. Gründe für eine abweichende Beurteilung waren weder dargelegt worden noch sind diese ersichtlich gewesen. Auch das von den Rügeführern in Bezug genommene Vorlageverlangen (Bl. 1665/1666d.A.) war weder konkret auf das „Stockholder Agreement“ gerichtet, noch wurde auch nur ansatzweise auf die Notwendigkeit zur Einsicht gerade in das Originaldokument hingewiesen. Erst recht war dem Verlangen nicht zu entnehmen, dass es den Antragstellern, wie die Rügeführer nun geltend machen (Bl. 1702 d.A.), auf die Vorlage „des unterzeichneten Originaldokumentes mit sämtlichen Anlagen und in Bezug genommenen

sonstigen Vereinbarungen“ ankam. Dieser neue Vortrag kann den Vorwurf der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht rechtfertigen.

Schlussendlich kann auch inhaltlich der Ansicht der Rügeführer, mit dem Abschluss des „Stockholder Agreements“ sei eine verbindliche Festlegung des Umtauschrelation verbunden gewesen, weshalb der Senat auf der Grundlage der von ihm vertretene Gesetzesinterpretation auf eine Vorlage dieser Aktionärsvereinbarung hätte dringen müssen, nicht gefolgt werden. Dies verdeutlicht zunächst die von den Rügeführern selbst artikulierte Interpretation dieser Vereinbarung. Der Vertrag beinhaltete danach eine Lösungsklausel für den Fall einer abweichenden Umtauschrelation. Bereits dies zeigt, dass die Vereinbarung noch keine verbindliche Festlegung beinhaltete. Außerdem wurde im Verschmelzungsvertrag gerade keine Umtauschrelation im Verhältnis 1 zu 1 zwischen den Aktien von und vereinbart. Auch die Relationen zwischen und sowie zwischen und entsprachen nicht diesem Verhältnis. Dies verdeutlicht ebenfalls, dass die von den Rügeführern geäußerte Ansicht, mit der Aktionärsvereinbarung sei bereits eine dementsprechende Relation festgeschrieben worden, nicht richtig ist.

- bb) Entsprechend ist die Gehörsrüge unbegründet, soweit geltend gemacht wird, dass dem auf zwei Memoranden des vom Mai 1997 und vom 04.03.1998 gerichteten Vorlageverlangen nicht entsprochen worden sei.

Abgesehen davon, dass in dem von den Rügeführern in Bezug genommenen Vorlageverlangen die Memoranden nicht genannt worden sind, hat der Senat bereits im Beschluss vom 14.10.2010 dargelegt, dass es aus rechtlichen Gründen nicht von Bedeutung ist, welche Ansicht zur Notwendigkeit eines Unternehmenszusammenschlusses im Lager eines Großaktionärs vertreten wurde. Es wurde ausgeführt, dass Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung unterschiedlich ausfallen können und sich daraus für die - nach Ansicht des Senats relevante - Frage, ob die verhandlungsführenden Organe Anlass hatten, an der Richtigkeit der Unternehmensplanungen zu zweifeln, nichts ableiten lasse.

Der Senat hat den Vortrag der Antragsteller zur Kenntnis genommen und als nicht entscheidungserheblich eingestuft. Die Rügeführer wenden sich auch insoweit lediglich gegen die Rechtsauffassung des Senats, weshalb eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu verneinen ist.

III.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, da sich die Verpflichtung der Rügeführer, bei voller Zurückweisung des Rechtsbehelfs eine Festgebühr von 50 € zu tragen, aus dem Gesetz ergibt (§ 131d S. 1 KostO). Ihnen außergerichtliche Kosten anderer Beteiligten aufzuerlegen (§ 13a Abs. 1 S. 2 FGG), war nicht veranlasst, da das Rügeverfahren nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RVG zum Rechtszug gehört.